

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 31. Oktober 1934

Betrifft: Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1934/35

An alle Lohn- und Gehaltsempfänger der Hamburgischen Kirche

Der Führer hat vor wenigen Tagen den Kampf gegen Hunger und Kälte eröffnet und das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen betraut.

Von allen Lohn- und Gehaltsempfängern der Hamburgischen Kirche erwarte ich, daß sie in gleicher Opferfreudigkeit wie im Vorjahre alle Bestrebungen des Winterhilfswerks unterstützen, insbesondere zum Gelingen des großen Werkes dadurch beitragen, daß sie einen verhältnismäßig geringen Teil ihres Gehaltes bzw. Lohnes zur Verfügung stellen. Ich habe deshalb die Kirchenhauptkasse angewiesen, bei den Gehalts- usw. Zahlungen vom 1. November 1934 ab die vom Hamburger Winterhilfswerk im Einvernehmen mit den N.S.-Organisationen festgesetzten Abzüge vorzunehmen und weise hiermit die Kirchenvorstände an, das gleiche bei den Gehalts- und Lohnempfängern zu tun, die aus dem Etat der Gemeinde besoldet werden. Für den Monat Oktober besteht die Möglichkeit, Beiträge freiwillig an das Winterhilfswerk abzuführen.

Es ist zu hoffen, daß der Gaubeauftragte des Winterhilfswerks, Gau Hamburg, sich damit einverstanden erklären wird, daß die geopferteten Beträge wieder für die sozialen Einrichtungen der Hamburgischen Kirche und ihrer Gemeinden Verwendung finden können. Es wird das ein Grund mehr sein, daß jeder seiner Kraft entsprechend voll seine Pflicht tut und nur in den Fällen eine abweichende Regelung beantragt, in denen er und seine Familie durch die Spende des vollen Betrages in größte Not geraten würden.

Für die technische Durchführung ordne ich folgendes an:

Der Berechnung der Nichtsätze liegt das Bruttoeinkommen einschließlich der Kinderzuschläge zugrunde. Für die bei den höheren Einkommen vorgesehenen progressiv gestaffelten Prozentsätze gilt der Grundsatz der Durchstaffelung. Als Kinder gelten für die Berechnung der Nichtsätze auch volljährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die von den Eltern vollständig unterhalten werden. Soweit Kinder vorhanden sind, für die kein Kinderzuschlag gezahlt wird, die aber vom Gehaltsempfänger voll unterhalten werden, sind diese der Kirchenhauptkasse bekanntzugeben. Wer der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt angehört, hat nach einer Vereinbarung mit der Reichsführung der NSD. ohne Rücksicht auf die von ihm gegenüber der NSD. abgegebene Erklärung dieser nur die monatlichen Mindestbeiträge zu zahlen, sofern er entsprechend den aufgestellten Richtlinien für das Winterhilfswerk 1934/35 spendet. Die Mindestbeiträge betragen

für Mitglieder der NSDAP. und Angehörige der NS-Gliederungen, z. B. SA., SS., RDB., BNSDZ., NSDG. 0,50 RM, im übrigen 1 RM.

Die Spenden der Lohnempfänger der Gemeinden und der Gehalts- und Lohnempfänger der zentralkirchlichen Ämter sind im Laufe eines jeden Monats an die Kirchenhauptkasse abzuführen. Eine Liste der Namen der Spender, denen im Laufe des Monats Beträge in Höhe der Richtsätze gekürzt werden, ist bis zum 5. jedes Monats einzureichen.

Wie im Winterhilfswerk des vergangenen Jahres werden auch in diesem Jahre Monats-Haustürplaketten herausgegeben. Die Plaketten müssen bei der Kirchenhauptkasse in Empfang genommen werden. Sie werden nur den Ruhegehaltsempfängern und den Empfängern von Witwengeld entweder durch die Post oder über die Kirchengemeinde des Wohnsitzes zugestellt.

Für die Landgemeinden habe ich folgende Sonderregelung getroffen:

Den Gehaltsempfängern in den Gemeinden

Altengamme,	Allermöhe,
Kirchwärder,	Moorfleth,
Neuengamme,	Dachsenwärder
Curstack,	

werden von der Kirchenhauptkasse keine Beträge für das Hamburgische Winterhilfswerk vom Gehalt abgezogen. Die Spenden dieser Gehaltsempfänger sind von ihnen selbst an das für ihre Gemeinde zuständige Winterhilfswerk abzuführen.

Fonds für nebenberuflich tätig gewesene Angestellte

Nach Auflösung des Verbandes Hamburgischer Kirchenbeamten und -angestellten ist der Fonds für nebenberuflich tätig gewesene Angestellte dem Landeskirchenamt zur besonderen Verwendung überwiesen worden.

Dieser Fonds wird zusammen mit einem für ähnliche Zwecke bestimmten bei der Kirchenhauptkasse geführten Fonds im bisherigen Sinne weiter zur Unterstützung nebenberuflich tätig gewesener Angestellter verwandt werden. Die jährliche Verteilung der aus den Erträgen dieses Fonds fließenden Mittel erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Vorschlag der nachstehenden vom Landesbischof ernannten Vertrauensleute:

1. Kirchendiener Bleicher als Obmann,
2. " Oppermann,
3. " Langkam.

Anträge sind für das über die Zeit vom 1. April bis 31. März laufende Geschäftsjahr in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar jedes Jahres an den Obmann der Vertrauensleute zu richten. Hierfür wird im Dezember 1934 ein vorgedrucktes Formular zur Verfügung gestellt.

Verordnung

Auf Grund des Gesetzes, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstand, vom 20. März 1934 bestimme ich Pastor Dr. Smechula zum Vorsitz der Kirchenvorstände St. Annen.

Sonntägliche Fürbitte

Auf Veranlassung des Reichsbischofs wird hierdurch angeordnet, daß im sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde regelmäßig Fürbitte getan wird für den „Führer und Reichskanzler des deutschen Volkes Adolf Hitler“.

Einführung von Pastor Schöppe in Horn

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Am Sonntag, dem 21. Oktober 1934, 10 Uhr, wird Pastor Schöppe in der Martinskirche (Horn) durch mich eingeführt. Gelegenheit zum Anlegen des Ornat's im Pastorat Pagenfelderstraße 11.

Es wird herzlichst dazu eingeladen.

Einführung von Pastor Lic. Besch in Fuhlshüttel

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Am Sonntag, dem 28. Oktober 1934, 10 Uhr, wird in der Lukaskirche zu Fuhlshüttel Pastor Lic. Besch durch mich in sein Amt eingeführt. Nachdem ich festgestellt habe, daß bei den letzten Amtseinführungen die Beteiligung der Amtsbrüder sogar aus den benachbarten Gemeinden, eine beschämend geringe war, ordne ich mit Rücksicht auf die Gemeinde an, daß aus sämtlichen Gemeinden des West-Kreises mindestens ein Vertreter des Pfarramtes bei der Einführung in Fuhlshüttel anwesend ist. Die Vorsther der in Betracht kommenden Pfarrämter sind für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

Gelegenheit zum Anlegen der Amtstracht ist im Pastorat Zacharias-Langhans.

Langemarck-Gedenkgottesdienst

Aus Anlaß der 20. Wiederkehr des Tages von Langemarck findet in der St. Michaeliskirche am Sonnabend, dem 10. November, 20 Uhr, ein Langemarck-Gedenkgottesdienst statt. Die Predigt hält Pastor D. Witte. Dieser Gottesdienst ist den Gemeinden durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

Bußtagstexte

Für den Buß- und Betttag, den 21. November 1934, werden folgende Predigttexte vorgeschrieben:

1. Für den Hauptgottesdienst: Sprüche 29, V. 18a:

„Wo keine Weissagung (Offenbarung) ist, wird das Volk wild und wüßt“.

2. für den Abendgottesdienst: Matth. 7, V. 21:

„Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr! in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen tun meines Vaters im Himmel“.

Organisten- und Kantorenstelle an der Heilandskirche

Der Kirchenvorstand Uhlenhorst wählte am 30. September 1934 Hans Keppler, bisher Organist und Kantor an der Martinskirche Cuxhaven, zum Organisten und Kantor an der Heilandskirche. Er wird sein Amt am 4. November 1934 antreten.

Familienforschung der Familie Wendel

Unter Bezugnahme auf die in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen 1934 Seite 94 veröffentlichte Bekanntmachung über die Familienforschung der Familie Wendel wird hierdurch mitgeteilt, daß weitere allgemeine Nachforschungen durch die Pfarrämter bis auf weiteres nicht mehr erforderlich sind.

Führung kirchlicher Amtsbezeichnungen

Ich habe Veranlassung, erneut auf das Reichskirchengesetz über die Führung kirchlicher Amtsbezeichnungen vom 7. Juli 1934 hinzuweisen, das auf Seite 97 der Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen, Jahrgang 1934, am 21. Juli 1934 veröffentlicht worden ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen führt der Träger eines kirchlichen Amtes die Bezeichnung des Amtes, das er jeweils bekleidet. (§ 1.)

„Tritt er aus einem anderen Grunde als dem der Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so kann er die frühere Amtsbezeichnung nur fortführen, wenn ihm das Recht hierzu bei der Versetzung in den Ruhestand ausdrücklich zuerkannt wird. Das gleiche gilt, wenn ein kirchlicher Amtsträger anders als durch Versetzung in den Ruhestand aus einem kirchlichen Amt ausscheidet.“ (§ 3.)

Dieses Gesetz ist peinlichst zu befolgen.

Landeskirchliche Bücherei

Neueinstellungen Oktober

Hauß, Friedrich, Biblische Gestalten. Eine Konkordanz. Berlin 1934.

Köberle, Adolf, Evangelium und Zeitgeist. Leipzig 1934.

Hermes, Rudolf, Aus der Geschichte der deutschen evang.-reform. Gemeinde in Hamburg. Hamburg 1934.

Kriek, Ernst, Wissenschaft, Weltanschauung, Hochschulreform. Leipzig 1934.

Faber, Hermann, Neue Wege der Pfarrerausbildung. Tübingen 1934.

Luther-Jahrbuch 1934 „Luther“, Vierteljahresschrift der Luthergesellschaft, Heft 3/4. 1934.

Loß, Erich, Der Weg nach Innen. Berlin 1933.

Engelland, Hans, Gott und Mensch bei Calvin. München 1934.

Schlatter-Schmidt-Stoll, Das Alte Testament als Buch der Kirche. München 1934.

Alt-Begriff-von Kad, Führung zum Christentum durch das Alte Testament. Leipzig 1934.

Abteilung: Schulungsbücherei

Clert, Werner, Bekenntnis, Blut und Boden. 3 theologische Vorträge. Leipzig 1934.

Christiansen, Broder, Der neue Gott. München 1934.

Petersmann, Werner, Der „kultische“ Sinn von Erde und Volk. Gotha 1934.

Lothar, Helmut, Neugermanische Religion und Christentum. Gütersloh 1934.

Müller, Hans Michael, Vom Staatsfeind. Hamburg 1934.

Die Landeskirchliche Bücherei ist Montags bis Freitags von 10 bis 14 Uhr geöffnet. Sonnabends ist die Bücherei geschlossen.

Lehrplan für den Konfirmandenunterricht

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Ziel des Konfirmandenunterrichts ist das Hineinwachsen der Konfirmanden in das verantwortungsbewusste Leben der Gemeinde. Die lutherische Gemeinde empfängt Grundlage und Prägung durch das Wort Gottes, wie es in den lutherischen Bekenntnissen verstanden und ausgelegt ist. Daher hat der Konfirmandenunterricht die Aufgabe, den Konfirmanden die Größe und die Tiefe des lutherischen Bekenntnisses zu erschließen, so daß sie zu eigenem Bekennen in der Gemeinde fähig und freudig werden.

Der Lehrstoff des Konfirmandenunterrichts ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in lebendiger Verbindung mit der Heiligen Schrift und dem Gesangbuch.

Die Darbietung des Lehrstoffes muß darauf Bedacht nehmen, das lutherische Glaubensgut den Kindern so nahe zu bringen, daß sie ihren Weg als lutherische Christen in den Wirren der Zeit erkennen und einschlagen können. Die lutherische Glaubenslehre ist gegen andere christliche Bekenntnisse und gegen die neuen Glaubensströmungen abzugrenzen. Doch soll der Konfirmandenunterricht nicht Apologetik treiben, sondern Zeugnis sein.

Mit Rücksicht auf die Kürze der in Hamburg zur Verfügung stehenden Zeit ist das zweite Hauptstück der eigentliche Inhalt des Konfirmandenunterrichts. Wir setzen voraus, daß im Religionsunterricht der Schule das erste Hauptstück mit Erklärungen und das zweite Hauptstück mindestens auch mit den Erklärungen des ersten und zweiten Artikels gelernt sind und daß eine gewisse Bibelkenntnis vermittelt ist. Auch die Behandlung der Kirchengeschichte wird der Schule nach ihren eigenen Lehrplänen überlassen.

Bei der Behandlung der einzelnen Teile des Lehrstoffes muß ihre innere Einheit erkennbar sein.

Der gesamte Stoff muß in der Bekenntnishaltung des lutherischen Christen dargeboten werden.

Zum einzelnen sei folgendes bemerkt:

Bei der Behandlung des ersten Artikels „Von der Schöpfung“ ist gegenüber der Auffassung, daß die Schöpfung intakt sei und gegenüber der Auffassung, daß die Schöpfung sich in völliger Verderbnis befinde, das lutherische Bekenntnis darzustellen, daß sich auch in der gefallenen Schöpfung die erhaltende Gnade Gottes erweist. So gewinnen auch die Ordnungen Gottes (Familie, Volk, Staat, Beruf, Arbeit usw.) ihren rechten Ort. Ihr letzter Sinn kann nur durch die Erlösung erkannt und erfüllt werden. Damit ist zugleich

der Übergang zum zweiten Artikel gegeben. Im übrigen gibt der erste Artikel Anlaß, das erste Hauptstück in der lutherischen Deutung heranzuziehen, die den gesamten Dekalog im Lichte des ersten Gebotes versteht und zusammenfaßt (Furcht, Liebe, Vertrauen).

Der zweite Artikel drängt, deutlich zu machen, daß allein in Jesus Christus unserem Herrn das Heil gegeben ist Vergebung der Sünde, Leben und Seligkeit. Christus gehört nicht nur der Geschichte an, sondern wird gegenwärtig durch den Heiligen Geist.

Damit ist der Übergang zum dritten Artikel gegeben.

Gegenüber allem Schwärmertum lehrt das Luthertum, daß der Mensch zum Glauben kommt nur durch Wort und Sakrament, „dadurch Gott als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, welcher den Glauben wirkt“ (C. A. B.). Hier ist der Ort, Wort und Sakrament zu behandeln, wobei die Grenze gegen alle Mystik (Neugermentum usw.), aber auch gegen die katholische und gegen die reformierte Sakramentslehre zu ziehen ist. Die lutherische Kirche bekennt, daß Christus im Sakrament gegenwärtig ist und durch das Sakrament im Gläubigen lebendig und kräftig wirkt.

Christus schafft sich durch den Heiligen Geist seinen Leib. Sein Leib ist die Kirche. Das lutherische Bekenntnis der Kirche gegenüber anderen Auffassungen ist deutlich zu machen. Lebensäußerungen der Kirche, wie Mission, Diakonie usw., sind zu schildern. Ferner ist nochmals zu sprechen von dem Gebet der Kirche, vom Gemeindegottesdienst, von der Liturgie, von der Heimatsgemeinde. Die Bedeutung der Beichte (nicht nur Vorbereitung auf das Abendmahl) ist klar zu legen. Abschließend wird von der Hoffnung der christlichen Gemeinde Zeugnis zu geben sein (die letzten Dinge).

So sollen unsere Konfirmanden in die lutherische Bekenntnishaltung und in die Gliedschaft der Kirche hineingefügt werden.

2. Der Lehrplan

Oktober:

Monatslied: Lob Gott getrost mit Singen, Nr. 392 B. 1—5

1. Aufknüpfung an die Taufe. gratia praeveniens.
2. Besuch der Gemeindefirche. Altar, Kanzel, Taufstein usw.
3. Besprechen und Einüben der Liturgie (Verhalten im Gottesdienst).

November:

Monatslied: Lobt Gott, ihr frommen Christen, Nr. 391, B. 1—6.

1. Reformation. Luther. Bücher der Bibel. Bibelübersetzung. Einteilung des Gesangbuches. Kleiner Katechismus.
2. Der erste Artikel mit Erklärung: Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer.

a) Der Schöpfer.

Die Schöpfung. Unser Leib.

Die von Gott gesetzten Ordnungen: Familie (Ehe, Eltern, Geschwisterreihe).

Sippe. Volkstum. Rasse. Stand (Arbeit). Ihr Bestand (die Gebote).

Ihre Zerstörung (Beschluß der Gebote).

b) Der Vater.

Gott ist Person. Gottes Treue. Unser Dank.

Dezember:

Monatslied: Gelobet seist du Jesu Christ, Nr. 10, B. 1—7.

Der zweite Artikel mit Erklärung: Ich glaube an Jesus Christus.

1. Der Sündenfall.

Die Empörung gegen Gott. Auswirkung der Sünde in den Schöpfungsordnungen.

2. Jesus Christus.

a) Wahrhaftiger Gott — Wahrhaftiger Mensch.

Knecht. Held. Heiland. Gottessohn.

Januar:

Monatslied: Wach auf, mein Herzschöne, Nr. 394, B. 1—4

b) Der mich verloren und verdammten Menschen erlöset hat.

Erlösungssehnsucht des Menschen. Falsche Erlösungsversuche. Das Leiden Jesu. Seine Ursache: Die menschliche Sünde. In Kreuz und Auferstehung die Gnade Gottes.

c) Auf daß ich sein eigen sei.

Das Erlösungsziel: Die Gotteskindschaft.

Februar:

Monatslied: Wach auf, wach auf, du deutsches Land, Nr. 419.

Der dritte Artikel mit Erklärung: Ich glaube an den Heiligen Geist.

1. Das Wirken des Heiligen Geistes: Berufung, Erleuchtung usw.

Die Mittel seines Wirkens:

a) Das Wort der Gnade.

b) Die Sakramente (2. und 5. Hauptstück).

2. Die Kirche als Wirkungsstätte des Heiligen Geistes.

a) Die Kirche als Leib Christi und in ihrer irdischen Gestalt. (Die Kirchen. Verhältnis zum Staat. Die lutherische Kirche im deutschen Volk).

b) Das Amt der Kirche: Die lutherische Auffassung vom Amt. Die Beichte. Das allgemeine Priestertum der Gläubigen.

März:

Monatslied: Komm heiliger Geist, Nr. 75, B. 1—3.

c) Die Ordnungen der Kirche: Der Gottesdienst. Die Trauung. Die kirchliche Bestattung. Die christliche Hausordnung. Gebet (Vater Unser. Drittes Hauptstück), Fürbitte und Danksgiving.

d) Glaubens- und Liebeswerke der Kirche: Innere Mission, Äußere Mission u. a. m.

e) Unsere Pflicht in der Kirche: Christlicher Wandel. Bewahrung der christlichen Ordnung. Mitarbeit in der Gemeinde.

3. Die Hoffnung der Kirche.

Auferstehung. Gericht. Das ewige Leben.

Anmerkung: Der Lehrplan ist in seinem Inhalt verbindlich.

Die Reihenfolge ist ein Vorschlag des Ausschusses.

Die Monatslieder müssen gelernt werden.

Die Herren Kollegen werden gebeten, nach Schluß des Unterrichts dem Landeskirchenamt mitzuteilen, welche Erfahrung sie mit dem Lehrplan gemacht haben und etwaige Vorschläge zur Verbesserung einzureichen.

Zeitschrift „Mutter und Volk“

Vom 1. Oktober 1934 an ist die hebilderte Zeitschrift „Mutter und Volk“ zur Stimme für den gesamten deutschen Reichsmütterdienst erklärt worden. Der Entschluß der Partei und der parteilich gebundenen Führung der deutschen Frauenarbeit, dieses evangelische Blatt für den ganzen Reichsmütterdienst herauszugeben, hat unserer Kirche für die seelsorgerliche Hilfe an den kirchenentfremdeten und vor allem jungen deutschen Müttern viele Tore geöffnet. Da in vielen Unterstellen des Reichsmütterdienstes und bei deren Müttererschulung heute oft noch keine Klarheit darüber herrscht, was unter positivem Christentum verstanden ist, und welche Aufgaben von einem Mütterdienst der Kirche um des Volkes willen ungestört zu erfüllen sind, ist dieses Arbeitsabkommen von „Mutter und Volk“ mit der Reichsleitung der deutschen Mütterdienstarbeit von besonderer Bedeutung und ein erneuter Beweis, daß die führenden Stellen aus innerster Volksgebundenheit das Christentum im Dritten Reich bejahen.

Im besonderen Schreiben sind die Geistlichen von dieser Tatsache in Kenntnis gesetzt und um rege Mitarbeit für Beiträge und Werbung gebeten worden. Nunmehr bitte ich auch die Kirchenvorsteher der Gemeinden, sich in diese Arbeit zu vertiefen und für dieses wichtige Gebiet der Volksmission sich einzusetzen. Probestücke von „Mutter und Volk“ können von der Kanzlei angefordert werden.

Deutscher Bibeltag

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Ich rege hiermit an, daß am Reformationstage, Mittwoch dem 31. Oktober 1934, in den Abendstunden möglichst in allen Gemeinden der Hamburgischen Landeskirche der Deutsche Bibeltag 1934 feierlich begangen wird. Die Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Bibeltages 1934, Halle a. d. Saale, Universitätsring 12, hat an sämtliche 16 000 Pfarrämter der Deutschen Evangelischen Kirche ausführliche Schreiben und Anregungen zur Ausgestaltung dieses Erinnerungstages an den 400jährigen Bestand der Lutherbibel in der deutschen Schriftsprache versandt. Die Ausgestaltung der anzusehenden Gemeindefeiern liegt in den Händen der Geistlichen. Nach Möglichkeit sollen die Kantoren der Gemeinden mit ihren Chören mitwirken und reformatorisches Liedergut zum Vortrag bringen. Im Mittelpunkt der Feier soll eine Ansprache oder ein Vortrag stehen, in dem die gewaltige Bedeutung der deutschen Lutherbibel für das Volks- und Glaubensleben der deutschen Nation gewürdigt wird. Daneben dient es der lebendigen Veranschaulichung, wenn durch geeignete Kräfte besondere Abschnitte der Heiligen Schrift frei vorgetragen werden, in denen der sprachschöpferische Genius D. Martin Luthers in hervorragender Weise zum Ausdruck kommt. Das festliche Gedächtnis an die Vollendung der Lutherbibel verpflichtet uns, diesen Abend in einer eindringlichen Werbung für die Heilige Schrift ausklingen zu lassen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist es erwünscht, daß im Vortragsaal oder in seinem Vorraum die verschiedenen Ausgaben der Lutherbibel, der Evangelien oder sonstiger Teilstücke anschaulich ausgestellt und zum Verkauf bereitgehalten werden. Die Reichsgeschäfts-

stelle des Deutschen Bibeltages 1934 steht auch hier mit Auswahlsendungen den Pfarrämtern zur Verfügung.

Auf die abendlichen Veranstaltungen des Bibel-Jubiläums ist in den Abkündigungen von den Kanzeln am Sonntag, dem 28. Oktober 1934, hinzuweisen. Die Geistlichen werden gebeten, bei dieser Gelegenheit auf den Festgottesdienst am Reformationstage hinzuweisen und der um 20 Uhr stattfindenden Abendmusiken in der St. Michaeliskirche, der Apostelkirche, der Heilandskirche und der St. Thomaskirche zu gedenken. (Eintritt und Programm. frei.)

Altarleuchter

Pastor Hammer, Hamburg-Fu., Alsterkrugchauffee 585, bittet um Überlassung von zwei Altarleuchtern für die Kirche des Gefängnisses in Fuhlsbüttel.

Jugendzeitung „Das Wort“

Auf Anordnung der Reichskirchenregierung weise ich empfehlend auf die neu erscheinende Jugendzeitung „Das Wort“ hin, die vom Reichsjugendpfarrer herausgegeben wird. Sie soll der Wortverkündigung an der deutschen evangelischen Jugend dienen und wendet sich mit allen Beiträgen bewußt an die nationalsozialistische Jugend von heute. Jede Nummer enthält neben der regelmäßigen Bibelarbeit Aufsätze aus der Sing- und Bucharbeit. Neben einer Kitsch-Ecke werden Erzählungen, Geschichten, Gedichte und Berichte aus dem Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche gebracht. Auf gute Druck- und Bildausstattung wird besonderer Wert gelegt.

„Das Wort“ erscheint zweimal monatlich und kostet vierteljährlich 0,38 *RM.*

Ich bitte die Geistlichen und Kirchenvorsteher, werbend für diese neue Jugendzeitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu wirken und das Blatt besonders im Jugendgottesdienst und in den Konfirmandenstunden, auf Konferenzen und Tagungen zu verteilen. Einzelnummern kosten bei der Abnahme von zehn Stück 0,08 *RM.* Werbenummern sind durch den Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., anzufordern. Den Pfarrämtern werden Probestücke durch die Kanzlei des Landeskirchenamts zugestellt.

Neue Anschriften und Fernsprechanchlüsse

Pastor i. R. F. Sauerlandt, Hamburg 26, Hammerlandstraße 37, III.

Pastor Hammer, Hamburg-Fu., Alsterkrugchauffee 585, Fernsprecher: 59 64 85.

Pastor Meyer, Fernsprecher: 59 71 71.

Pfarramtshelferin Margarethe Braun, Fernsprecher: 52 02 38.

Der Landesbischof
Tügel

